

SG_PUBLIKATIONEN 21-8318 vom 3. Februar 2022

SG Gerichte, 2022-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_21-8318

FR: SG_PUBLIKATIONEN 21-8318 du 3 février 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN 21-8318 del 3 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 11/2022), Seite 5/12

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Zu prüfen ist die Rekursberechtigung, nachdem die Vorinstanz diese Frage im angefochtenen Entscheid offengelassen hat und sie im Rekursverfahren – zumindest sinngemäss – anzweifelt.

E. 1.2.1

Kantonalrechtlich ist nach Art. 45 Abs. 1 VRP zur Erhebung eines Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

E. 1.2.2

Das Bundesgericht verlangt neben der formellen Beschwer, dass der Beschwerdeführende über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden. Allerdings wurde stets betont, dass nicht schematisch auf einzelne Kriterien (insbesondere Distanzwerte) abgestellt werden dürfe, sondern eine Gesamtwürdigung anhand der konkreten Verhältnisse erforderlich sei (Urteil des Bundesgerichtes 1C_11/2021 vom 15. Dezember 2021 Erw. 1.5 mit Hinweisen). Wird etwa vorbeistehender Lärm durch eine Anlage oder deren Zubringerverkehr verstärkt, so bejaht das Bundesgericht die Legitimation, wenn die Zunahme deutlich wahrnehmbar ist; dies wird anhand von

qualitativen (Art des Verkehrsgeräuschs) und quantitativen Kriterien (Erhöhung des Lärmpegels) beurteilt (BGE 136 II 281 Erw. 2.3.2 mit Hinweisen und Erw. 2.5.4). Im Urteil 1C_405/2008 vom 18. März 2009 (Erw. 2.5, in: URP 2010 S. 295) verneinte das Bundesgericht die Beschwerdebefugnis gegen ein Spielcasino, weil sich der dadurch induzierte Mehrverkehr nicht einzelnen Strassen oder Strassenabschnitten zuordnen lasse; dessen Immissionen vermischten sich mit dem allgemeinen Strassenlärm in der Innenstadt und seien kaum mehr als eigenständige Belastung wahrnehmbar. Im Urteil 1C_204/2012 vom 25. April 2013 (Erw. 8, in: URP 2013 S. 749) verneinte es die Legitimation des 680 m vom projektierten Stadion mit Einkaufszentrum entfernt wohnenden Beschwerdeführers: Zwar werde das geplante Vorhaben angesichts seiner zentralen Lage Auswirkungen auf das gesamte Strassennetz der Stadt Aarau haben und daher auch auf der angrenzenden

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 11/2022), Seite 6/12

(verkehrsberuhigten) Quartierstrasse einen gewissen Mehrverkehr verursachen. Dieser sei jedoch zu gering und zu wenig eindeutig den geplanten Nutzungen zuzurechnen, um eine besondere Betroffenheit des Beschwerdeführers zu begründen.

E. 1.2.3

Vorliegend sind die Grundstücke der Rekurrentin mehr als 400 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt. Folglich müsste die Rekurrentin eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft machen, um als rekursberechtigt angesehen werden zu können. Es ist unbestritten, dass der Knoten M.___strasse/N.___strasse schon heute überlastet ist und deshalb in Zukunft ausgebaut werden muss. Bereits im Entscheid BDE Nr. 56/2020 vom 23. Juni 2020 hatte das Baudepartement erwogen, dass das damals zu beurteilende Plangebiet des O.___centers, das unmittelbar an den besagten Knoten angrenzt und in dem sich die Grundstücke der heutigen Rekurrentin befinden, "heute und (ohne Ausbau) auch in Zukunft über keine hinreichende Erschliessung" verfüge. Aus den (damals vorhandenen) Verkehrsgutachten ergebe sich, dass der Knoten M.___strasse/N.___strasse nicht über einen genügenden Ausbau verfüge, um den zu erwartenden Mehrverkehr aus dem Plangebiet abwickeln zu können (Erw. 8.6). Weiter ist den Verkehrsbeteiligten bekannt, dass das am 19. März 2017 von den Stimmbürgern von Z.___ abgelehnte Kantonsstrassenprojekt "M.___strasse bis N.___strasse" einen Kantonsstrassenausbau u.a. im Bereich des Knotens M.___strasse/N.___strasse vorgesehen hatte. Vom geplanten Ausbau der M.___- und der N.___strasse im besagten Knotenbereich wären die im damals zu beurteilenden Gestaltungsplan festgelegten ober- und unterirdischen Baubereiche massgeblich betroffen gewesen. Teile der unterirdischen Tiefgarage wären sowohl unter der Kantons- als auch unter der Gemeindestrasse zu liegen gekommen; zudem hätten die Baubereiche A und C des Gestaltungsplans (nach dem Strassenausbau) nur mehr einen sehr geringen Kantonsstrassenabstand eingehalten, was sich wiederum negativ auf die Einhaltung der Lärmgrenzwerte ausgewirkt hätte. Aufgrund dieser Ausgangslage erwog das Baudepartement damals weiter, dass der zu beurteilende Gestaltungsplan und das Kantonsstrassenprojekt zwingend miteinander zu koordinieren gewesen wären (Erw. 8.9.3).

E. 1.2.4

Bei dieser Sachlage trifft die Ansicht der Rekurrentin zu, dass der Knoten M.___strasse/N.___strasse in Zukunft nur über ein Strassenbauprojekt wird saniert werden können und ein solcher Ausbau zwangsläufig auch mit Landabtretungen zulasten

des Grundstücks Nr. 001 der Rekurrentin verbunden sein wird, wie das schon im abgelehnten Kantonsstrassenprojekt "M. ___strasse bis N. ___strasse" vor- gesehen war. Indessen trifft die Auffassung der Rekurrentin, der Aus- baubedarf des ohnehin schon überlasteten Knotens sei umso grösser, je mehr zusätzlicher Verkehr zwischenzeitlich über die N. ___strasse auf diesen Knoten geleitet werde, nicht zu. Bereits in Erw. 8.8 des Ent- scheidungs Nr. 56/2020 vom 23. Juni 2020 war das Baudepartement davon ausgegangen, dass der künftige Ausbau des Knotens M. ___strasse/N. ___strasse auf den "Endzustand" ausgerichtet sein

Entscheidung des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 11/2022), Seite 7/12

müsse. Für den Ausbau dürfe also nicht nur auf das (damals geplante) O. ___center, sondern es müsse zwingend auch auf das zu erwartende künftige Verkehrsaufkommen auf der gesamten N. ___strasse und da- mit auf die weitere Siedlungsentwicklung südlich des O. ___centers ab- gestellt werden, weil dieses ganze Gebiet künftig über die N. ___strasse in die M. ___strasse erschlossen werden müsse. Na- mentlich die Gebiete "Q. ___", "R. ___", "S. ___" und "Industrie P. ___strasse" seien bereits heute im Wesentlichen der Bauzone zu- gewiesen, ihre Überbauung sei damit jederzeit möglich und die Er- schliessung habe auch zwingend über die N. ___strasse zum Knoten M. ___strasse/N. ___strasse zu erfolgen. Genau aus diesem Grund hatte bereits das im Jahr 2017 abgelehnte Kantonsstrassenprojekt diesen "Endzustand" berücksichtigt, weshalb sich die von der Rekur- rentin künftig an den Strassenausbau abzutretende Landfläche auch nicht vergrössern wird, wenn zwischenzeitlich bereits einzelne Grund- stücke in diesem Gebiet neu überbaut oder bestehende Überbauun- gen verdichtet werden. Der von solchen Überbauungen ausgehende Zusatz- oder Mehrverkehr ist für den künftigen Strassenausbau im Be- reich des Knotens M. ___strasse/N. ___strasse nicht von Bedeutung, weil er ohnehin im Rahmen der Gesamtbetrachtung des "Endzu- stands" bereits in das frühere Strassenbauprojekt eingepriesen war und auch in ein künftiges wieder eingerechnet werden muss. Das der- zeitige Unterbinden von Zusatzverkehr aus den Gebieten "Q. ___", "N. ___", "S. ___" und "Industrie P. ___strasse" würde die Landabtre- tungspflicht der Rekurrentin in einem künftigen Strassenplanverfahren somit nicht reduzieren und kann ihr deshalb auch in diesem Verfahren keinen praktischen Nutzen verschaffen. Andere Gründe, weshalb die Rekurrentin mehr als die Allgemeinheit vom umstrittenen Bauvorha- ben betroffen sein sollte, werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Ein allfälliger Mehrverkehr des Bauvorhabens, wel- cher über den Knoten M. ___strasse/N. ___strasse – der in rund 580 m Luftlinie bzw. rund einem Strassenkilometer Entfernung zum Bau- grundstück liegt – abgewickelt würde, hätte nach der zitierten bundes- gerichtlichen Rechtsprechung auf jeden Fall keine besondere Betrof- fenheit der Rekurrentin zur Folge. Vielmehr würden sich allfällige (zu- sätzliche) Immissionen mit dem allgemeinen Strassenlärm vermischen und wären nicht als eigenständige Belastung wahrnehmbar. Ein allfäl- liger Mehrverkehr beim massgebenden Knoten wäre somit zu gering und zu wenig eindeutig dem Bauvorhaben zuzurechnen, um eine be- sondere Betroffenheit der Rekurrentin zu begründen. Unter diesen Umständen ist die Rekursberechtigung der Rekurrentin zu verneinen. Auf den Rekurs ist damit nicht einzutreten.

E. 1.2.5

Der Einwand der Rekurrentin, die Angelegenheit sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, sofern die Legitimation im Rekursverfah- ren angezweifelt werden sollte, andernfalls der Rekurrentin der Rechtsmittelweg verkürzt würde, geht an der Sache vorbei. Wie dar-

gestellt wurde, hat die Vorinstanz die Einsprache der heutigen Rekurrentin materiell behandelt und abgewiesen. Auch wenn sie die Frage der Einspracheberechtigung ausdrücklich offengelassen hat, ist sie

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 11/2022), Seite 8/12

wohl – ohne sich festlegen zu wollen – davon ausgegangen, die Legitimation zur Einsprache sei gegeben. Andernfalls hätte sie die Einsprache gar nicht inhaltlich beurteilen können. Dass die Rechtsmittelinstanz, welche die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen hat, im Rekursverfahren zu einem anderen Ergebnis gelangen kann, liegt in der Natur der Sache, hat aber nichts mit einer Verkürzung des Rechtsmittelwegs zu tun. Im Übrigen hatte die Rekurrentin bereits erstinstanzlich und auch im Rekursverfahren ausgiebig Gelegenheit, ihre Legitimation zu begründen. Diese Gelegenheit hat die Rekurrentin auch wahrgenommen, weshalb eine Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz keinen Sinn machte und einen blossen Verfahrensleerlauf darstellte.

E. 2

Im Übrigen wäre der Rekurs aber auch abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre, weil das Baugrundstück Nr. 004 strassenmässig hinreichend erschlossen ist.

E. 2.1

Nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) setzt die Erteilung einer Baubewilligung voraus, dass das Land erschlossen ist. Insbesondere muss nach Art. 19 Abs. 1 RPG die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt bestehen. Da das Bundesrecht nur allgemeine Grundsätze enthält, ergeben sich die Anforderungen an die Erschliessung im Detail aus dem kantonalen Recht (B. HEER, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 508). Nach Art. 67 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) ist Land strassenmässig erschlossen, wenn es über hinreichende Zu- und Wegfahrten verfügt. Das Erfordernis der hinreichenden Erschliessung gemäss Art. 19 Abs. 1 RPG ist primär verkehrs-, gesundheits- und feuerpolizeilich motiviert und soll die Zugänglichkeit sowohl für die Benutzer der Bauten als auch für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste (Feuerwehr, Krankenwagen, Kehrriemabfuhr, Elektrizitäts- und Wasserwerke usw.) gewährleisten (Urteil des Bundesgerichtes 1C_178/2014 vom 2. Mai 2016 Erw. 3.1.2). Für eine hinreichende Zufahrt im Sinn von Art. 19 Abs. 1 RPG ist daher nicht nur das Verbindungsstück von der öffentlich zugänglichen Strasse zum Baugrundstück erforderlich, sondern ebenso die weiterführende öffentliche Strasse, soweit der Besucher sie zwingend als Zufahrt benutzen muss. Genügt eine dem Gemeingebrauch dienende Strassenverbindung für die vorgesehene Baunutzung nicht, so muss die Baubewilligung verweigert werden (BGE 116 Ib 159 Erw. 6b). Namentlich zur Erschliessung von Bauten mit grossem Publikumsverkehr und verkehrsintensiven Einrichtungen, wozu (grosse) Einkaufszentren zählen, wird verlangt, dass die Strassen in der Umgebung, die von den Besuchern als Zufahrt benutzt werden, den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr aufnehmen können, ohne das öffentliche Strassennetz zu überlasten. Das Bundesgericht hatte die Erschliessung eines bei der Autobahnausfahrt von Nyon geplanten Einkaufszentrums mit einer Verkaufsfläche von rund 10'000 m² und 550 Parkplätzen zu beurteilen, das pro Tag schätzungsweise 3'370 Fahrten von Privatpersonen hervorgerufen hätte. Das Bundesgericht

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 11/2022), Seite 9/12

verneinte eine genügende Erschliessung dieses Einkaufszentrums, weil die bestehende Strassenkreuzung bei der Autobahneinfahrt den verursachten Mehrverkehr nicht hätte aufnehmen können. Dieser Verkehr hätte in den Spitzenzeiten zu einer exponentiellen Verlängerung der Warteschlangen und -zeiten geführt und damit die Sicherheit der Kreuzung verschlechtert. Zudem hätte er sehr wahrscheinlich Rückstaus bis auf die Autobahn bewirkt, was mit der Sicherheit des Strassenverkehrs nicht vereinbar gewesen wäre (Urteil des Bundesgerichtes 1C_178/2014 vom 2. Mai 2016 Erw. 3.1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Rekurrentin bringt hinsichtlich der angeblich ungenügenden Erschliessung des Baugrundstücks einzig vor, diese ergebe sich aus dem überlasteten Knoten M.___strasse/N.___strasse. Wenn schon ihre eigenen Grundstücke als nicht hinreichend erschlossen gelten würden, müsse dasselbe auch für das Baugrundstück Nr. 004 und alle anderen Grundstücke gelten, wenn diese (zumindest teilweise) über die N.___strasse und damit über den Knoten M.___strasse/N.___strasse erschlossen würden.

E. 2.2.1

Die Rekurrentin übersieht vorab zweierlei: Einerseits grenzen ihre eigenen Grundstücke unmittelbar an diesen überlasteten Strassenknoten und die Rekurrentin wird deshalb in Zukunft für den Ausbau des Verkehrsknotens sogar Boden ihres eigenen Grundstück Nr. 001 an die Strassengrundstücke abzutreten haben. Andererseits lag die Situation beim O.___center, das von der Rekurrentin realisiert werden wollte, ganz anders als beim vorliegenden Bauprojekt. Im Rahmen des damals zu beurteilenden Planverfahrens ging man von der Erstellung von rund 366 Parkplätzen innerhalb des Planperimeters aus, zudem von kundenintensiven Verkaufsflächen von 2'500 m², übrigen Verkaufsflächen von 5'500 m² und Wohn- und Büroflächen von 22'000 m² (BDE Nr. 56/2020 vom 23. Juni 2020 Erw. 8.7). Ausgehend von diesen Zahlen und dem Umstand, dass zwischen dem Gestaltungsplanverfahren und dem Strassenbauprojekt zwingender Koordinationsbedarf bestand, war es naheliegend, dass das Baudepartement im damaligen Rekursentscheid erwogen hatte, das Plangebiet des O.___centers verfüge (damals und ohne Ausbau der Knoten M.___strasse/N.___strasse und N.___strasse/T.___strasse auch in Zukunft) über keine hinreichende strassenmässige Erschliessung. Daraus kann nun aber nicht der Schluss gezogen werden, jedes noch so weit von diesem überlasteten Knoten entfernte Baugrundstück, von dem Mehrverkehr für den Strassenknoten M.___strasse/N.___strasse ausgehen könnte, habe nun ebenfalls als strassenmässig nicht hinreichend erschlossen zu gelten.

E. 2.2.2

Im Unterschied zu den Grundstücken der Rekurrentin liegt der umstrittene Strassenknoten M.___strasse/N.___strasse rund einen Strassenkilometer nordwestlich des Baugrundstücks Nr. 004. Der Verkehr vom und zum Gewerbehau der Rekursgegnerin führt in erster Linie wohl über die S.___ - und die P.___ - zur N.___strasse. Wieviel Verkehrsteilnehmende ab dem Knoten P.___strasse/N.___strasse dann den Weg in nördliche Richtung zum umstrittenen Knoten

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 11/2022), Seite 10/12

M.____strasse/N.____strasse nehmen, wurde von der Vorinstanz nicht erhoben. Aus dem Ortsplan ergibt sich immerhin, dass Motorfahrzeug- lenkende ab dem Knoten P.____strasse/N.____strasse auch in südliche Richtung zur U.____- oder V.____strasse und von dort ins übergeord- nete Strassennetz gelangen können. Unter diesen Umständen ist also nicht davon auszugehen, dass der gesamte aus dem Bauvorhaben resultierende Mehrverkehr den Knoten M.____strasse/N.____strasse belastet. Diese Ansicht scheint auch die Rekurrentin zu teilen, zumal sie selbst vorbringt, das Baugrundstück werde zumindest teilweise über die N.____strasse erschlossen.

E. 2.2.3

Zudem weist die M.____strasse – gemäss dem im Geoportal des Kantons St.Gallen abrufbaren Strassenlärmbelastungskataster – un- mittelbar östlich des Knotens M.____strasse/N.____strasse einen durch- schnittlichen Tagesverkehr (DTV) von 15'200 Fahrzeugen und unmit- telbar westlich des Knotens einen solchen von 15'600 Fahrzeugen auf. Die N.____strasse selbst weist im Knotenbereich einen DTV von 5'900 Fahrzeugen auf. Es handelt sich damit um einen sehr stark belasteten Verkehrsknoten in Z.____. Berücksichtigt man die heutigen Verkehrs- zahlen auf diesem Knoten, wird deutlich, dass das aus dem umstritte- nen Erweiterungsbau resultierende zusätzliche Verkehrsaufkommen (auch wenn diesbezüglich keine Erhebungen vorliegen) für den Kno- ten M.____strasse/N.____strasse völlig vernachlässigbar sein wird. Das geplante Bauvorhaben mag allenfalls geringe Auswirkungen auf die unmittelbaren Zubringerstrassen, wie die S.____- und die P.____strasse, haben und auf diesen auch einen gewissen Mehrverkehr verursachen. Für den Knoten M.____strasse/N.____strasse ist er jedoch unerheblich. Bei Verkehrsüberlastungen des übergeordneten Strassennetzes ist allgemein vom Grundsatz auszugehen, dass die hinreichende Er- schliessung erst dann ernsthaft in Frage gestellt ist, wenn ein Bauvor- haben eine bestehende Überlastung des übergeordneten Strassen- netzes wesentlich verschärft oder eine bis anhin knapp genügende Strassenkapazität derart beansprucht, dass sie neu wesentlich über- lastet wird (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichtes 1C_178/2014 vom 2. Mai 2016 Erw. 3). Das vorliegend zu beurteilende Vorhaben führt jedenfalls mit Sicherheit nicht zu relevantem Mehrverkehr für den Knoten M.____strasse/N.____strasse.

E. 2.2.4

Es kann somit nicht von einer ungenügenden strassenmässigen Erschliessung des Baugrundstücks Nr. 004 ausgegangen werden, nur weil ein in rund 1 km Entfernung liegender Knoten des übergeordneten Strassennetzes bereits heute überlastet ist und regelmässig zu Rückstausituationen führt.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass auf den Rekurs nicht einzu- treten ist.

E. 4.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 11/2022), Seite 11/12

werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekurrentin zu überbinden.

E. 4.2

Der vom Vertreter der Rekurrentin am 27. September 2021 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

E. 5

Rekurrentin und Vorinstanz stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 5.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 5.2

Da die Rekurrentin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

E. 5.3

Die Vorinstanz hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004, S. 176). Sie bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Ihr Begehren ist daher abzuweisen. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.